

Zentralstelle für die Wiedergabe von
Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn

Jahresabschluss zum 31.12.2025

Lagebericht 2025

und

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

RENTROP & PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Bonn

Bilanz zum 31.12.2025
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn

AKTIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	€	€
Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	4.708.259,04	4.747.482,23
	<u>4.708.259,04</u>	<u>4.747.482,23</u>

PASSIVA

	<u>31.12.2025</u>	<u>31.12.2024</u>
	€	€
Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	4.708.259,04	4.615.484,48
2. sonstige Verbindlichkeiten	0,00	131.997,75
	<u>4.708.259,04</u>	<u>4.747.482,23</u>

Bonn, den 12.06.2026

Der geschäftsführende Gesellschafter

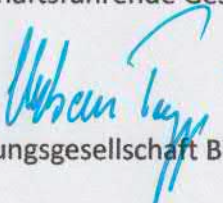

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2025
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn

	<u>2025</u>	<u>2024</u>
	€	€
1. Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b UrhG	11.266.511,61	11.232.146,80
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-281.662,79</u>	<u>-280.803,67</u>
3. Überschüsse aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b UrhG	<u>10.984.848,82</u>	<u>10.951.343,13</u>
4. Verteilung an Gesellschafter	<u>-10.984.848,82</u>	<u>-10.951.343,13</u>
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Bonn, den 12.06.2026

Der geschäftsführende Gesellschafter

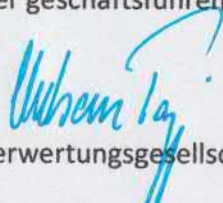

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2025
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Bonn

	2025 T€	2024 T€
Überschuss aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten nach § 20b UrhG	10.984,8	10.951,3
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten	39,2	-124,6
Zunahme (+) / Abnahme (-) der sonstigen Verbindlichkeiten	-132,0	3,5
Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit	10.892,0	10.830,2
Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0
Auszahlungen an die Gesellschafter	-10.892,0	-10.830,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-10.892,0	-10.830,2
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,0	0,0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0,0	0,0

Bonn, den 17.06.2026

Der geschäftsführende Gesellschafter


 Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernseh- sendungen (ZWF)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Bonn

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeines

Die ZWF ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschiedener deutscher Verwertungsgesellschaften. Sie ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent und Markenamt, München.

Die ZWF erstellt ihren Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) unter Beachtung der Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert ausgewiesen. Die Forderungen enthalten keine erkennbaren Ausfallrisiken.

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind – wie im Vorjahr – innerhalb eines Jahres fällig.

Eigenkapital ist nicht vorhanden. Die zur Wahrnehmung eingebrachten Rechte und Vergütungsansprüche gemäß § 20b und § 22 UrhG wurden ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von T€ 0,00 (i. VJ T€ 132,00).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die ausgewiesenen Erträge ergaben sich aus den Abrechnungen der mit dem Inkasso beauftragten GEMA für das Jahr 2025 für Ansprüche nach § 20b UrhG (Weitersendung von audiovisuellen Werken in Fernsehprogrammen).

Die Erträge entfallen entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen vom 24.01. und 02.08.2017 wie folgt auf die Gesellschafter:

	%
AGICOA / GWFF	69,28
VG Bild-Kunst	15,78
VGF	9,83
VFF	5,11
GÜFA	0,00
	100,00

Dieser Verteilungsplan wurde mit Rückwirkung zum 01.01.2016 beschlossen. Die GÜFA erhält durch Gesellschafterbeschluss vom 23.10.2023 ab dem Jahr 2024 ein jährliches Fixum in Höhe von € 47.000,00 (vorher € 35.000,00) netto, womit ihre anteilige Erlösbeteiligung abgegolten wird.

V. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäfte werden von dem geschäftsführenden Gesellschafter VG Bild-Kunst gegen Geschäftsbesorgungsvergütungen abgewickelt.

Gesellschafter

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- AGICOA Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH, München
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH), Düsseldorf
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH), München
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH), München
- VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung), Bonn, Sitz Frankfurt am Main
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH), München.

Prüfungshonorar

Die für Dienstleistungen des Abschlussprüfers im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen betrugen T€ 4,9 und betrafen ausschließlich Leistungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Transparenzberichts.

Mitarbeiter

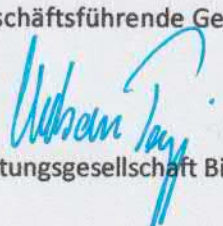
Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ZWF von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung nicht eingetreten.

Bonn, den 12. Juni 2026

Der geschäftsführende Gesellschafter


Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernseh- sendungen (ZWF)

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, Bonn

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

I. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF oder „Gesellschaft“) ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Zweck der Gesellschaft ist es, für ihre Gesellschafter die Rechte der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen gemäß § 22 UrhG sowie der (Kabel-) Weitersendung gemäß § 20b UrhG wahrzunehmen, insbesondere wenn die Fernsehprogramme von dem Betreiber einer Verteileranlage über diese den Empfängern zeitlich, vollständig und unverändert weitergesendet werden (z. B. Hotelfernsehanlagen und Krankenhäuser).

Die ZWF ist nicht selbst Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, unterliegt jedoch als abhängige Verwertungseinrichtung im Sinne des § 3 VGG den insofern auf sie anwendbaren Bestimmungen des VGG und untersteht insoweit gemäß § 90 VGG der behördlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt, München.

Gesellschafter der ZWF sind die Verwertungsgesellschaften

- AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH,
- GÜFA (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH),
- GWFF (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH),
- VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH),
- Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst und
- VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH).

Die ZWF wird derzeit durch die VG Bild-Kunst vertreten; die VG Bild-Kunst stellt der Gesellschaft für die Geschäftsführung ihre Einrichtungen zur Verfügung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Ertragslage

Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten erhält die ZWF vornehmlich aufgrund von Gesamtverträgen, die die ZWF mit Nutzervereinigungen gemäß § 35 VGG geschlossen hat. Mitglieder der Nutzervereinigungen können auf Basis dieser Gesamtverträge Einzelverträge abschließen. Aufgrund der sich daraus ergebenden Verwaltungsvereinfachung erhalten sie dafür einen Gesamtvertragsrabatt auf die vereinbarte Vergütung in Höhe von derzeit 20 %. In den folgenden Nutzungsbereichen bestanden im Jahr 2025 Gesamtverträge:

Beherbergungsbetriebe:

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV), c/o DEHOGA Bundesverband wurde am 17.12.2014/21.01.2015 ein Gesamtvertrag geschlossen, ergänzt mit Vereinbarung vom 27.11./06.12.2023. Er regelt die Abgeltung von Nutzungen ab dem 01.01.2015 in Hotels, Gasthöfen, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben. Die Vergütung betrug hiernach für das Jahr 2015 je Gastzimmer 5,65 € netto und wird seit dem 01.01.2016 entsprechend der Entwicklung des einschlägigen Tarifs der GEMA (derzeit WR-S 1) angepasst. Im Jahr 2025 betrug der Jahres-Vergütungsbetrag je Gastzimmer 8,68 € netto.

Der Gesamtvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Mangels Kündigung läuft er derzeit bis zum 31.12.2026.

Krankenhäuser / Rehabilitationseinrichtungen:

Es besteht ein Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der zuletzt am 07./14.02.2024 rückwirkend zum 01.01.2024 abgeschlossen wurde. Der Gesamtvertrag kann erstmals zum 31.12.2026 gekündigt werden. Nach den gesamtvertraglichen Regelungen erhöhten sich die Jahres-Vergütungsbeträge mit Wirkung ab dem 01.01.2025 wie folgt:

- einen Vergütungsbetrag in Höhe von 4,08 € netto je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird,
- mindestens aber einen Vergütungsbetrag in Höhe von 6,60 € netto je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird.

Übergreifend:

Mit dem Bund der Gemazahler e.V. hat die ZWF am 05.11.2023 einen Gesamtvertrag mit einer Grundlaufzeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 abgeschlossen. Mangels Kündigung läuft er derzeit bis zum 31.12.2026. Über diesen Gesamtvertrag wird den Mitgliedern des Bundes der Gemazahler auf alle derzeit veröffentlichten und zukünftigen Tarife der ZWF ein Gesamtvertragsrabatt von 20 % gewährt.

Daneben hat die ZWF für Nutzer, die keinem Gesamtvertrag unterliegen, einen Tarif aufgestellt.

Für das Jahr 2025 galten folgende Tarifsätze; diese weisen keinen Gesamtvertragsrabatt aus:

Nutzergruppe	Jahres-Vergütungsbetrag (netto)
Hotels, Gasthöfe, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe: je Zimmer Wird ein zusätzliches Entgelt vom Gast verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 30 %.	10,86 €
Krankenhäuser, Pflegeanstalten und Rehabilitationseinrichtungen: • je Bett, soweit dort ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder hierfür ein Gerät vorgehalten wird: • mindestens aber je Patientenzimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird: Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.	5,10 € 8,26 €
Senioreneinrichtungen: je Zimmer • mit Empfangsgerät: • ohne Empfangsgerät: Wird ein zusätzliches Entgelt vom Patienten verlangt, so erhöht sich die jährliche Pauschale um 10 %.	7,92 € 4,13 €
Haftanstalten: • je 40 Anschlüsse: • je weitere 10 Anschlüsse:	246,75 € 30,45 €

Die ZWF betreibt das Inkasso bei den Nutzern nicht selbst, sondern hat hierfür mit der GEMA am 06.04./12.05.2005, ergänzt am 21.11.2011, 06./23.03.2015, 08./22.12.2015 und 25.11./07.12.2020, eine Inkassovereinbarung geschlossen.

In der Sparte der Beherbergungsbetriebe sind die Erträge gestiegen, in den Bereichen der Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen waren die Erlöse leicht rückläufig.

Im Jahr 2025 wurden Erträge von insgesamt T€ 11.267 netto (Vorjahr T€ 11.232 netto) erzielt.

Die ZWF verfügt nicht über eigenes Personal. Sämtliche operativen Dienstleistungen werden von der VG Bild-Kunst erbracht. Dafür sind insgesamt Aufwendungen in Höhe von T€ 282 netto (Vorjahr T€ 281 netto) angefallen.

2. Finanzlage

Die Finanzlage ist unverändert stabil. Einnahmen werden in der Regel umgehend nach Eingang an die Gesellschafter verteilt und ausgezahlt. Sofern die Auszahlung nicht möglich ist, werden Geldbeträge auf Festgeldkonten bzw. auf das laufende Konto angelegt. Finanzmittelbestände zum Geschäftsjahresende resultieren überwiegend aus zeitlichen Abgrenzungen. Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten bestehen weiterhin nicht.

Die Gesellschaft ist jederzeit in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3. Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz besteht aus den Forderungen aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (T€ 4.708; Vorjahr T€ 4.747).

Auf der Passivseite werden vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten (T€ 4.708; Vorjahr T€ 4.615) ausgewiesen.

4. Gesamtaussage

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die ZWF auf ein Geschäftsjahr 2025 mit einer insgesamt positiven Entwicklung zurückblickt. Die Vermögens- und Finanzlage entspricht den Anforderungen an die Funktion der Gesellschaft.

III. Prognose für das Geschäftsjahr 2026

Die aktuellen Gesamtverträge mit dem BVMV und mit der DKG sehen jeweils eine Regelung zur jährlichen Anpassung der Vergütungsbeträge vor. Auch die Vergütungssätze des veröffentlichten Tarifs für die Bereiche der Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen wurden mit Wirkung zum 01.01.2026 angehoben.

Aufgrund laufender Verfahren im Bereich der Senioreneinrichtungen und mit Blick auf die gesetzgeberischen Beschlüsse zur Krankenhausreform wird für das Geschäftsjahr 2026 maximal mit einem gegenüber dem Vorjahr gleichbleibenden Überschuss aus dem Inkasso zur Verteilung an die Gesellschafter gerechnet.

Aufgrund der Abhängigkeit der Geschäftsführungsvergütung von den erwirtschafteten Erträgen ist von einer korrespondierenden Entwicklung der Aufwendungen auszugehen.

Der Prognosecharakter aller zukunftsbezogenen Aussagen zieht jedoch die Möglichkeit nach sich, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Erwartungen über die voraussichtliche Entwicklung abweichen können.

IV. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Chancen

Mit den bestehenden Gesamtverträgen mit BVMV und DKG besteht die Chance, auch zukünftig rechtsicher Erträge aus dem Inkasso von Ansprüchen aus Urheberrechten in nennenswertem Umfang zu erzielen.

Risiken

Die Geschäftstätigkeit der ZWF ist abhängig von dem sie betreffenden nationalen Rechtsrahmen. Die Anwendung der nationalen Gesetze wiederum ist abhängig von den einschlägigen EU-Vorschriften und deren Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs insbesondere zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe.

Die GEMA führt verschiedene Musterverfahren gegen ausgewählte Senioreneinrichtungen, von denen sie sich die Klärung der Lizenzschuldnerschaft in bestimmten Nutzungskonstellationen erhofft. In einem dieser Verfahren der GEMA hat der BGH drei Fragen dem EuGH zur Beantwortung vorgelegt. Ferner haben 18 Träger von Senioreneinrichtungen Ende 2022 Klage gegen die ZWF erhoben, mit denen diese die Feststellung erreichen wollen, dass sie keiner Vergütungspflicht unterfallen. In einem weiteren Verfahren der GEMA gegen ein Krankenhaus vor der Schiedsstelle hat das Krankenhaus u.a. gegen die ZWF einen „Drittweiterantrag“ gestellt.

In dem bezeichneten Verfahren der GEMA gegen eine Senioreneinrichtung hat der EuGH am 30.04.2026 entschieden, dass keine Wiedergabe vorliegt. Der BGH wird nun voraussichtlich Anfang Juli 2026 über die dort rechtshängigen Verfahren entscheiden. Es ist damit zu rechnen, dass diese Verfahren zulasten der GEMA ausgehen werden. Sollte der BGH dem EuGH folgen, womit zu rechnen ist, wird dies voraussichtlich auch das Inkasso der ZWF im Bereich der Senioreneinrichtungen negativ beeinflussen. Aufgrund der bestehenden Verträge ist im Jahr 2026 jedoch noch nicht mit erheblichen Rückgängen zu rechnen. Ab dem Jahr 2027 wird damit jedoch zu rechnen sein.

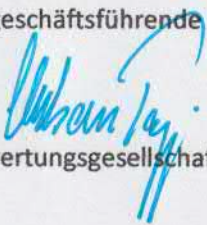
Die VG Bild-Kunst geht aber davon aus, dass sich dadurch keine Änderung der bisherigen Sichtweise hinsichtlich der Entgeltspflicht bei der Nutzung von (Kabel-) Weitersenderechten gem. § 20b UrhG durch Beherbergungsbetriebe und Krankenhäuser ergeben wird.

Die Preissteigerungen für Energie, die anhaltend hohe Inflationsrate sowie der Fachkräftemangel haben maßgeblich zu einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen geführt. In deren Folge kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich daraus bei sinkender Nachfrage im Beherbergungsgewerbe Rückkopplungseffekte auf die Erträge der ZWF ergeben könnten.

Insgesamt geht die Geschäftsleitung jedoch davon aus, dass sich für die ZWF daraus keine bestandsgefährdenden Risiken ergeben werden.

Bonn, den 12.06.2026

Der geschäftsführende Gesellschafter


Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - Gesellschaft bürgerlichen Rechts -, Bonn, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bonn, 26.06.2026



RENTROP & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Franz Peus
Wirtschaftsprüfer

Holger Schnarre
Wirtschaftsprüfer